



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Mönchhagen vom 29.09.2025

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2025 sowie 16.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Mönchhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Blau ein schreitender goldener Mönch, beseitet von je einem goldenen Eibenzweig mit drei goldenen Früchten“.
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Mönchhagen: „Die Flagge der Gemeinde Mönchhagen ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs vom Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
▪ GEMEINDE MÖNCHHAGEN ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Mönchhagen und Häschendorf. Die Einteilung des Gemeindegebietes inklusive der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersicht ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens 14 Tage vorher zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner oder durch Information im Mitteilungsblatt des Amtes Rostocker Heide unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Fachausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, allgemeine Sicherheit und Ordnung
2. Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr und Wohnungsfragen
3. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(2) Der Bauausschuss der Gemeinde setzt sich aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 4 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(3) Der Sozialausschuss der Gemeinde setzt sich aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 4 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

- (4) Der Finanzausschuss der Gemeinde setzt sich aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (5) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide übertragen.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (8) Es werden für alle Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen bis 5.000,00 Euro (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen bis 5.000,00 Euro (netto),
 3. freiberuflichen Leistungen bis 5.000,00 Euro (netto).
- (2) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über Vermögen der Gemeinde zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 5.000,00 Euro (netto),
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 500,00 Euro (netto), bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 500,00 Euro (netto) Jahresmiete bzw. – pacht oder einer Miet-/Pachthöhe bis 500,00 Euro (netto) pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltlichen Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde, soweit der Verfügungsgegenstand einen Wert bis 1.000,00 Euro (netto) hat,
 5. Hingabe von Darlehen bis 1.000,00 Euro (netto),
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis 2.500,00 Euro (netto),
 7. Aufnahme von Krediten bis 50.000,00 Euro (netto),
 8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung bis 500,00 Euro (netto), dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenden Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (3) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 5.000,00 Euro (netto); dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000,00 Euro (netto), Stundung von Forderungen bis 3.000,00 Euro (netto).
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro (netto) bzw. von 250,00 Euro (netto) pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro (netto). Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro (netto).

(7) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB
(Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB
(Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB
(Zulässigkeit von Vorhaben),
 - sofern Sanierungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - sofern Erhaltungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.
- Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschuss einholen.

§ 7

Entsendung von Vertretern der Gemeinde Mönchhagen in den Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Mönchhagen wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretung Mönchhagen bestimmt hierzu nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren 2 stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses für jedes weitere Mitglied gemäß § 132 Abs. 3 KV M-V.

§ 8

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält rückwirkend ab 01.01.2025 eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro. Der Bürgermeister erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld nach Absatz 5. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 1 Monat hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält rückwirkend ab 01.01.2025 monatlich 288,00 Euro. Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld nach Absatz 5.

(3) Der oder die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält keine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie erhält ausschließlich die in Absatz 5 geregelte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(4) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung einen Betrag in Höhe von 48,00 Euro, dies entspricht einem Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach einem Monat Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten keinen monatlichen Sockelbetrag nach Entschädigungsverordnung. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mönchhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Öffentliche Bekanntmachungen – Mönchhagen“ – öffentlich bekannt gemacht. Satzungen kann sich jedermann durch das Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande kostenpflichtig zusenden lassen. Des Weiteren können Satzungen über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Satzungen“ – eingesehen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-rostocker-heide.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6 bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- am Gemeindehaus, Unterdorf 10, 18182 Mönchhagen
- an der Dorfstraße in Häschendorf in Höhe Hausnummer 8
- an dem Parkplatz neben dem Grundstück Transitstraße 22b, 18182 Mönchhagen
- Ibenweg

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 5 ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchhagen vom 17.09.2019 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.05.2023 außer Kraft.

Mönchhagen, den 02.07.2026


Karl-Friedrich Peters
Bürgermeister der Gemeinde Mönchhagen



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Mönchhagen vom 29.09.2025

Einteilung des Gemeindegebietes mit räumlicher Abgrenzung eines jeden Ortsteils auf Grundlage des Liegenschaftskatasters

Stand: 29.09.2025

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Mönchhagen besteht aus den folgenden Ortsteilen:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Mönchhagen	Mönchhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Häschendorf	Häschendorf	alle Fluren	alle Flurstücke